



## **AN DIE MITGLIEDER DER FIFA**

Zirkular Nr. 1147

Zürich, 18. Juni 2008  
GS/mav/nif

### **Spielberechtigung für Verbandsmannschaften Art. 15–18 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim 58. FIFA-Kongress vom 30. Mai 2008 in Sydney (Australien) haben Sie mehrere Änderungen und Anpassungen der Bestimmungen zur Spielberechtigung der Spieler für Verbandsmannschaften verabschiedet. Diese sind in den Art. 15–18 der Ausführungsbestimmungen zu den FIFA-Statuten („Ausführungsbestimmungen“) zusammengefasst. In der Anlage finden Sie eine Kopie des Wortlauts der verabschiedeten Art. 15–18 der Ausführungsbestimmungen.

Die meisten Änderungen sind rein sprachlicher oder formaler Natur. Zur Wahrung der Nationalität der Teams sowie zum Schutz junger Spieler vor Ausbeutung wurde Art. 17 lit. d der Ausführungsbestimmungen geändert, auf den wir Sie im Besonderen hinweisen möchten.

Gemäss der genannten Bestimmung ist ein Spieler, der gestützt auf Art. 15 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen eine neue Staatsbürgerschaft annimmt und gemäss Art. 15 Abs. 2 noch nicht international Fussball gespielt hat, für die neue Verbandsmannschaft u. a. nur spielberechtigt, wenn er nach seinem 18. Geburtstag während mindestens fünf Jahren ununterbrochen auf dem Gebiet des betreffenden Verbands wohnhaft war (alter Wortlaut: „... während mindestens zweier Jahre ununterbrochen auf dem Gebiet ...“).

Die Änderung von Art. 17 lit. d der Ausführungsbestimmungen gilt nicht rückwirkend für Spieler, die von einem Verband vor dem Inkrafttreten der geänderten Bestimmung unter den alten Voraussetzungen in einem Länderspiel im Rahmen eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie eingesetzt wurden.

Gemäss Beschluss des 58. FIFA-Kongresses in Sydney treten alle genannten Änderungen der Ausführungsbestimmungen **mit sofortiger Wirkung in Kraft**.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen

FEDERATION INTERNATIONALE  
DE FOOTBALL ASSOCIATION



Jérôme Valcke  
Generalsekretär

Anlage erwähnt

Kopie an: FIFA-Exekutivkomitee  
Konföderationen  
Kommission für den Status von Spielern



## Ausführungsbestimmungen zu den Statuten

### VII. Spielberechtigung für Verbandsmannschaften

#### Artikel 15 Grundsatz

- <sup>1</sup> Jede Person, die die dauerhafte Staatsbürgerschaft eines Landes besitzt, die nicht an den Wohnsitz geknüpft ist, ist als Spieler für die Verbandsmannschaft des betreffenden Landes spielberechtigt.
- <sup>2</sup> Ein Spieler, der von einem Verband in einem Länderspiel im Rahmen eines offiziellen Wettbewerbs irgendeiner Kategorie und irgendeiner Fussballart eingesetzt wurde (Voll- oder Teileinsatz), kann unter Vorbehalt der Ausnahmeregelungen gemäss nachfolgendem Art. 18 nicht mehr in einem Länderspiel für eine Verbandsmannschaft eines anderen Verbands eingesetzt werden.

#### Artikel 16 Staatsbürgerschaften, die Spieler berechtigen, für mehr als einen Verband zu spielen

- <sup>1</sup> Ein Spieler, der gemäss Art. 15 aufgrund seiner Staatsbürgerschaft für mehr als einen Verband spielberechtigt ist, darf nur dann in einem Länderspiel einer Verbandsmannschaft einer dieser Verbände eingesetzt werden, wenn er zusätzlich zum Besitz der entsprechenden Staatsbürgerschaft mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
  - a) Der Spieler wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
  - b) die leibliche Mutter oder der leibliche Vater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
  - c) die Grossmutter oder der Grossvater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
  - d) der Spieler war während mindestens zweier Jahre ununterbrochen auf dem Gebiet des betreffenden Verbands wohnhaft.
- <sup>2</sup> Ungeachtet von Abs. 1 dieses Artikels können Verbände, deren Mitglieder die gleiche Staatsbürgerschaft aufweisen, eine Vereinbarung treffen, wonach lit. d dieses Artikels entweder ganz gestrichen oder insofern abgeändert wird, als eine längere Zeitspanne festgelegt wird. Eine solche Vereinbarung muss dem FIFA-Exekutivkomitee vorgelegt und von diesem genehmigt werden.

#### Artikel 17 Annahme einer neuen Staatsbürgerschaft

Ein Spieler, der gestützt auf Art. 15 Abs. 1 eine neue Staatsbürgerschaft annimmt und gemäss Art. 15 Abs. 2 noch nicht international Fussball gespielt hat, ist für die neue Verbandsmannschaft nur spielberechtigt, wenn er eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a) Der Spieler wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- b) die leibliche Mutter oder der leibliche Vater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;



For the Game. For the World.

- c) die Grossmutter oder der Grossvater des Spielers wurde auf dem Gebiet des betreffenden Verbands geboren;
- d) der Spieler war nach seinem 18. Geburtstag während mindestens fünf Jahren ununterbrochen auf dem Gebiet des betreffenden Verbands wohnhaft.**

#### **Artikel 18 Wechsel des Verbands**

- <sup>1</sup> Besitzt ein Spieler mehrere Staatsbürgerschaften, erhält ein Spieler eine andere Staatsbürgerschaft oder ist er aufgrund seiner Staatsbürgerschaft für mehrere Verbände spielberechtigt, so steht diesem bis zur Vollendung des 21. Altersjahres unter den Voraussetzungen gemäss lit. a und b nachfolgend das einmalige Recht zu, die Spielberechtigung für Länderspiele eines anderen Verbands, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt, zu erlangen.
  - a) Das Wechselrecht kann nur beansprucht werden, wenn der Spieler von seinem heutigen Verband noch in keinem A-Länderspiel eines offiziellen Wettbewerbs eingesetzt wurde (Voll- oder Teileinsatz) und er zum Zeitpunkt des ersten Voll- oder Teileinsatzes in einem Länderspiel in einem offiziellen Wettbewerb seines bisherigen Verbands bereits im Besitz der Staatsbürgerschaft des Verbands war, für dessen Verbandsmannschaft er die Spielberechtigung erlangen will.
  - b) Ein Spieler, der den Verband wechselt, darf für seinen neuen Verband nicht in einem Wettbewerb eingesetzt werden, in dem er bereits für seinen ehemaligen Verband gespielt hat.
- <sup>2</sup> Ein Spieler, der die Staatsbürgerschaft des Landes, für dessen Verband er in einem Länderspiel gemäss Art. 15 Abs. 2 eingesetzt wurde, durch Beschluss einer zuständigen staatlichen Behörde definitiv und ohne oder gegen seinen Willen verliert, hat das Recht, die Spielberechtigung für Länderspiele eines anderen Verbands, dessen Staatsbürgerschaft er besitzt oder erhalten hat, zu erlangen.
- <sup>3</sup> Ein Spieler, der ein Wechselrecht gemäss Art. 1 oder 2 dieses Artikels besitzt, hat über das FIFA-Generalsekretariat ein schriftliches und begründetes Gesuch einzureichen. Die Kommission für den Status von Spielern entscheidet über das eingereichte Gesuch. Das Verfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten. Nach der Einreichung des Gesuchs ist der Spieler bis zur Verfahrenserledigung für keine Verbandsmannschaft spielberechtigt.